

## **Akkreditierungsrichtlinien "Weiterbildungsinstitution für Klinische Neuropsychologie / GNP"**

(Vorstandsbeschluss vom 28.04.95)

### **Präambel**

Die Gesellschaft für Neuropsychologie GNP richtet eine postgraduierte Weiterbildung in Klinischer Neuropsychologie für Diplom-Psychologen/innen (und Personen mit äquivalentem akademischen Abschluss) in Kooperation mit klinischen Einrichtungen ein.

Die vorliegenden Kriterien bilden die Grundlage für die Entscheidung zur Akkreditierung von Weiterbildungseinrichtungen und Weiterbildungsermächtigten und regeln grundlegende Aspekte der Zusammenarbeit mit diesen.

Die Weiterbildungsermächtigung wird von der GNP einem/r Klinischen Neuropsychologen/in GNP in einer spezifischen Institution ad personam erteilt.

Die vorliegenden Kriterien definieren die Anforderungen für eine umfassende, uneingeschränkte Anerkennung als Weiterbildungseinrichtung. Wenn eine Institution nur Teilbereiche des Anforderungskatalogs abdeckt, kann eine Anerkennung für bestimmte Weiterbildungsinhalte und/oder eine reduzierte zeitliche Phase der Weiterbildung ausgesprochen werden (Teil-Anerkennung).

### **1. Art der anzuerkennenden Weiterbildungsinstitutionen**

Als Institution zur Weiterbildung in Klinischer Neuropsychologie werden von der GNP Einrichtungen anerkannt, die regelmäßig eine neuropsychologische Versorgung ihres Klientels betreiben und den nachfolgend spezifizierten Kriterien genügen.

Der Indikationskatalog der Weiterbildungseinrichtung muss ein breites Spektrum von Erkrankungen und Verletzungen umfassen, die Hirnfunktionsstörungen zur Folge haben können. Die Einrichtung muss in der Regel entsprechende Patientengruppen behandeln.

Neben der neuropsychologischen Abteilung (s.u.) muss die Einrichtung über folgende Abteilungen verfügen:

- Ergotherapie
- Krankengymnastik / Physiotherapie
- Medizin
- Neurolinguistik / Sprachtherapie
- Sozialdienst

Alle an der Diagnostik und Behandlung beteiligten Berufsgruppen sollen als interdisziplinäres Team mit entsprechendem Informationsaustausch und inhaltlicher Abstimmung des Behandlungskonzepts zusammenarbeiten. Den Neuropsychologen/innen müssen alle Unterlagen und Daten der Patienten zugänglich sein.

Die neuropsychologische Versorgung der Patienten muss die Tätigkeitsbereiche Klinischer Neuropsychologen in allen Teilen umfassen, die im Curriculum Klinische Neuropsychologie der GNP spezifiziert sind. Dies sind:

- die diagnostische Beurteilung der Persönlichkeit, der kognitiven Leistungsfähigkeit, des affektiven Erlebens und Verhaltens sowie der Persönlichkeit des Patienten in bezug zur bekannten oder vermuteten Hirnfunktionsstörung;
- die Planung, Durchführung und Evaluation geeigneter psychologischer Therapien zur Rehabilitation unter Einschluss von Maßnahmen zur Krankheitsverarbeitung;
- die Beratung und Unterstützung bei psychologischen Problemstellungen im interdisziplinären Team;
- die Beratung, therapeutische Unterstützung und co-therapeutische Einbeziehung des sozialen Umfelds des Patienten;
- die Unterstützung von Maßnahmen zur beruflichen Reintegration;
- die Erstellung neuropsychologischer Gutachten.

## 2. Personelle Ausstattung des Bereichs Klinische Neuropsychologie

Die Weiterbildungsinstitution muss über eine organisatorische Einheit (Abteilung, Bereich etc.) "Neuropsychologie" verfügen, die von einem/r "Klinischen Neuropsychologen/in GNP" geleitet wird. Der Abteilung muss mindestens ein/e ganztags tätige/r Diplom-Psychologe/in mit mindestens dreijähriger Erfahrung in Klinischer Neuropsychologie angehören. Die Institution und die Weiterbildungsermächtigten sichern die ständige berufsbegleitende Fort- und Weiterbildung der Neuropsychologen zu.

Die personellen Strukturen der Einrichtung müssen so beschaffen sein, dass eine inhaltlich und organisatorisch den Vorgaben gemäße Weiterbildung gewährleistet ist.

## 3. Diagnostische und therapeutische sowie räumliche Ausstattung des Bereichs Klinische Neuropsychologie

Die neuropsychologische Abteilung der Weiterbildungseinrichtung muss über eine Ausstattung verfügen, die eine neuropsychologische Tätigkeit in Diagnostik, neuropsychologischer Therapie und Betreuung nach dem neuesten Kenntnisstand zulässt.

Die diagnostische, therapeutische und räumliche Ausstattung muss so beschaffen sein, dass eine inhaltlich und organisatorisch den Vorgaben gemäße Weiterbildung sichergestellt ist.

## 4. Ausgestaltung der Weiterbildungsstellen

Die Weiterbildungsinstitutionen richten Weiterbildungsstellen für Klinische Neuropsychologie ein. Es können auch Teilzeitstellen (mindestens jedoch halbtags) eingerichtet werden. Diese Stellen können nur befristet für Zwecke der Ausbildung besetzt werden.

Die fachspezifische neuropsychologische Betreuung der Weiterzubildenden, die Fallsupervision und eine hausinterne interdisziplinäre Weiterbildung im Sinne des Curriculums Klinische Neuropsychologie der GNP werden von der Weiterbildungseinrichtung und den Weiterbildungsermächtigten sichergestellt. Weiterhin ist sicherzustellen, dass die Weiterzubildenden ausreichend Möglichkeit zur Teilnahme an externen Weiterbildungsveranstaltungen erhalten.

Bei der Bezahlung von Teilzeitstellen muss berücksichtigt werden, dass die ökonomischen Rahmenbedingungen als Voraussetzungen für die Weiterbildung gewährleistet sind.

## 5. Weiterbildungsermächtigung

Der/ die zur Weiterbildung ermächtigte Diplom-Psychologe/in muss folgende Kriterien erfüllen:

- Klinische/r Neuropsychologe/in GNP ,
- Tätigkeit im klinisch neuropsychologischen Bereich,
- didaktische und akademische Befähigung zur Weiterbildung.

Die Weiterbildungsermächtigung ist unbefristet und sie ist an die Person des/der Weiterbildungsermächtigten und die Institution gebunden. Sie erlischt somit, wenn der/die Weiterbildungsermächtigte die Einrichtung verlässt. In diesem Fall kann ein entsprechender Neuantrag gestellt werden. Ebenso erlischt die Weiterbildungsermächtigung, wenn die überdauernde Erfüllung der o.g. Kriterien für die Einrichtung nicht mehr gegeben ist. Der/die Weiterbildungsermächtigte verpflichtet sich, alle Änderungen, welche die Zulassungskriterien betreffen, der GNP anzuzeigen.

Der Vorstand kann im Einzelfall eine vorläufige Weiterbildungsermächtigung bis zur Erfüllung definierter Bedingungen aussprechen. Diese kann in eine unbefristete Ermächtigung umgewandelt oder entzogen werden.

Die Weiterbildungsermächtigung bezieht sich in der Regel auf die volle Weiterbildungszeit von drei Jahren. Die GNP kann eine reduzierte Weiterbildungsermächtigung für ein oder zwei Jahre der Weiterbildung aussprechen, wenn in der entsprechenden Einrichtung nur bestimmte Teilaspekte neuropsychologischer Tätigkeit (s. Abschnitt 1, letzter Absatz) durchgeführt werden. Dies ist besonders sinnvoll, wenn Einrichtungen mit komplementären Behandlungsangeboten in der Weiterbildung kooperieren und zusammen die gesamte Weiterbildung realisieren können. In jedem Fall sollten ausgearbeitete Vorschläge eingereicht werden, wie die gesamte Weiterbildung für die Weiterzubildenden sichergestellt werden kann.

Vertreter/innen der GNP sind berechtigt, jederzeit bei allen Weiterbildungseinrichtungen ohne Angabe von Gründen die Voraussetzungen zu überprüfen, die zum Erteilen der Ermächtigung geführt haben.

---

Der Vorstand der GNP kann eine Weiterbildungsermächtigung beim Vorliegen von entsprechenden Gründen entziehen. In diesem Falle sind ausreichende Aufkündigungszeiten vorzusehen, insbesondere um die Interessen der Weiterzubildenden zu wahren.

#### **6. Procedere der Ermächtigung**

Der Antrag auf Erteilung einer Weiterbildungsermächtigung für Klinische Neuropsychologie GNP wird von einem/r Klinischen Neuropsychologen/in GNP in dreifacher Ausfertigung beim Vorstand der GNP gestellt. Dem Antrag müssen sämtliche Informationen zur Entscheidung über den Antrag auf der Grundlage der oben formulierten Kriterien beigefügt werden.

Der Vorstand reicht den Antrag zur Prüfung an den Ausschuss Organisation Weiterbildung, Curriculumsentwicklung, Akkreditierung (A'OWCA) weiter, der in zwei unabhängigen Prüfungsgruppen die Einhaltung der Kriterien beurteilt. Hierzu kann ein Besuch der Institution durchgeführt werden. Beide Prüfungsgruppen sprechen eine Empfehlung zur Entscheidung über den Antrag mit schriftlicher Begründung zur Vorlage beim GNP-Vorstand aus.

Der Vorstand entscheidet auf der Grundlage der Empfehlungen über den Antrag; zur Bearbeitung spezifischer Fragestellungen kann der Vorgang an die Prüfungsgruppen zurückgegeben werden. Eine negative Entscheidung wird den Antragstellern schriftlich begründet.

Für die Antragsbearbeitung und -begutachtung erhebt die GNP eine einmalige Gebühr, deren Höhe nach dem Aufwand für die Antragsbearbeitung gestaffelt ist.

#### ***Der Vorstand***